

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2023

Nummer: 3

Datum: 1. Februar 2023

Inhalt: Dritte Satzung zur Änderung der
Immatrikulationssatzung an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 1. Februar 2023

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung

Vom 1. Februar 2023

2

Auf Grund von Art. 88 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 7 und Art. 95 Satz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sowie die Handlungsfähigkeit Minderjähriger an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (Immatrikulationssatzung) vom 20. November 2017 (Amtsblatt der Hochschule 21/2017), die zuletzt durch Satzung vom 30. Juni 2021 (Amtsblatt der Hochschule 20/2021) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sprachliche Studierfähigkeit

(1) ¹Die Immatrikulation für einen Studiengang, zu dessen erfolgreichem Abschluss Prüfungen auf Deutsch abgelegt werden müssen, setzt vorbehaltlich Abs. 5 den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus. ²Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Zeugnis einer anerkannten Einrichtung zu erbringen, das auf überprüften Leistungen beruht, die bei Studienbeginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) ¹Die Immatrikulation für einen Studiengang, zu dessen erfolgreichem Abschluss keine Prüfungen auf Deutsch abgelegt werden müssen, setzt vorbehaltlich Abs. 5 den Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A1 des GER voraus. ²Der Nachweis ist durch ein entsprechendes Zeugnis einer anerkannten Einrichtung zu erbringen, das auf überprüften Leistungen beruht.

(3) Auf die Immatrikulation für englischsprachige Masterstudiengänge findet Abs. 1 insoweit entsprechende Anwendung, als es um Personen geht, die das von ihnen gewählte Studium nur dann mit Erfolg abschließen können, wenn sie zusätzlich Module anderer Studiengänge absolvieren, in denen sie Prüfungen auf Deutsch abzulegen haben.



(4) ¹Die Immatrikulation für einen Studiengang, zu dessen erfolgreichem Abschluss Prüfungen auf Englisch abgelegt werden müssen, setzt vorbehaltlich Abs. 6 den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des GER voraus. ²Der Nachweis ist durch ein Ergebnis beim TOEFL iBT von mindestens 90 Punkten oder beim IELTS von mindestens 6,5 oder ein gleichwertiges Ergebnis ³ bei einem vergleichbaren Test zu erbringen; diese Voraussetzung ist insbesondere erfüllt, wenn das UNiCert-Zertifikat der Stufe II mindestens mit der Endnote 2,0 erworben wurde. ³Der Test darf bei Studienbeginn nicht länger als zwei Jahre zurückliegen; bei modular erworbenen Leistungsnachweisen ist insoweit auf den Zeitpunkt der letzten dafür erforderlichen Modulprüfung abzustellen. ⁴Die Frist gilt nicht, wenn der Nachweis bereits zur Immatrikulation für einen Bachelorstudiengang an der Hochschule Hof erforderlich war und dieses Studium mit Erfolg abgeschlossen worden ist.

(5) ¹Eines Nachweises gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 bedarf es nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erworben wurde. ²Ein deutschsprachiges Umfeld ist gegeben, wenn sich die betreffende Einrichtung in einer Region befindet, in der Deutsch für die Mehrheit der Bevölkerung die Erstsprache darstellt. ³Ein Abschluss wurde auf Deutsch erworben, wenn die dafür erforderlichen Prüfungen überwiegend in deutscher Sprache stattgefunden haben. ⁴Wenn die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt, bei dem der Erwerb von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des GER Gegenstand von Pflichtmodulen ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Niveaustufe B2 die Niveaustufe A1 tritt. ⁵Ein Nachweis gemäß Abs. 2 muss nicht erbracht werden, wenn die Immatrikulation einen Studiengang betrifft, der Pflichtmodule zum Erwerb von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A1 des GER umfasst.

(6) ¹Von der Nachweispflicht gemäß Abs. 4 ist ausgenommen, wer höchstens zwei Jahre vor Studienbeginn die Hochschulreife oder Fachhochschulreife erlangt hat, wenn das entsprechende Zeugnis den Erwerb von Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des GER bescheinigt; Abs. 4 Satz 4 gilt für die vorgenannte Frist entsprechend. ²Dasselbe gilt, wenn das Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation aufgenommen wird und das Vorhandensein von Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des GER durch den einschlägigen Kooperationsvertrag sichergestellt ist. ³Eines Nachweises gemäß Abs. 4 bedarf es außerdem nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss an einer Einrichtung in einem englischsprachigen Umfeld auf Englisch erworben wurde. ⁴Ein englischsprachiges Umfeld ist gegeben, wenn sich die betreffende Einrichtung in einer Region befindet, in der Englisch für die Mehrheit der Bevölkerung die Erstsprache darstellt. ⁵Ein Abschluss wurde auf Englisch erworben, wenn die dafür erforderlichen Prüfungen überwiegend in englischer Sprache stattgefunden haben.



(7) Bei der Anwendung von Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 5 bleiben Prüfungen im Rahmen von Modulen zur Ausbildung in Deutsch oder Englisch als Fremdsprache außer Betracht.

(8) Ob ein Nachweis erforderlich und erbracht ist, entscheidet in⁴ Zweifelsfällen die für den betreffenden Studiengang zuständige Prüfungskommission.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 25. Januar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 1. Februar 2023.

Hof, den 1. Februar 2023
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Februar 2023 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 1. Februar 2023 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2023.